Präventionskonzept

der Jugendabteilung

der Sportfreunde Dobel e.V.

Als ein Sportverein sehen wir – die Sportfreunde Dobel e.V.- es als unsere Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen. Kinderschutz ist fester Bestandteil unserer Vereinsarbeit.

1. Verantwortung des Vorstands für den Kinderschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in unserem Verein höchste Priorität. Der Vorstand übernimmt dabei die Gesamtverantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung aller Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Verein.

Der Vorstand ist somit die verantwortliche Instanz für den Bereich Kinderschutz/Jugendschutz im Sinne des § 72a SGB VIII und steht für eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung haben wir zusätzlich eine Ansprechperson im Verein benannt, die als erste Kontaktstelle bei Fragen oder Hinweisen zur Verfügung steht. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch ausdrücklich beim Vorstand.

Kontaktdaten des Vorstands:
Sportfreunde Dobel e.V.
1. Vorstand Markus Treiber
Markus.treiber@sportfreundedobel.de
0162/1344343

2. Verantwortliche Person für Kinderschutz im Verein

Zur Umsetzung unseres Präventionskonzepts und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat der Verein folgende Ansprechperson benannt:

Name: Sabine Nobel
Funktion im Verein: stellvertretende Jugendleiterin
Kontakt: dyna-nobel@gmx.de od. 0174/3929439

Aufgaben der Kinderschutzbeauftragten Person

Die Kinderschutzbeauftragte Person ist zuständig für:

- Vertrauliche Ansprechperson bei Sorgen, Hinweisen oder Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.
- Koordination bei Verdachtsfällen: Dokumentation, Meldekette einhalten, ggf. Kontakt zum Jugendamt oder Fachstellen.
- Sensibilisierung & Prävention: Organisation von Schulungen, Informationsveranstaltungen für Trainer:innen, Betreuer:innen und Eltern.
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts.
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und anderen Vereinsverantwortlichen.

Qualifikation und Schulung

Die benannte Person verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz (z. B. durch den Landessportbund, Jugendamt oder andere Fachstellen).

Vertraulichkeit

Alle Informationen, die an die Kinderschutzbeauftragte Person herangetragen werden, werden vertraulich behandelt. Nur bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Weitergabe an zuständige Stellen – unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

3. Ehrenkodex zur Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch

Schutzmaßnahmen für Jugendspieler/innen vor der Gefahr des sexuellen Missbrauchs sowie Schutz vor falschen Verdächtigungen für die Jugendtrainer/innen und Jugendmitarbeiter/innen

- **Sportliche Veranstaltungen / Vereinsveranstaltungen**
  Es gilt immer das „6-Augen-Prinzip“ sowie das „Prinzip der offenen Tür“, das heißt, es ist nie nur ein/e Jugendspieler/in und ein/e Jugendtrainer/in oder Betreuer/in zusammen. Erklärung: 6-Augen-Prinzip und das Prinzip der offenen Tür heißt, wenn ein/e Trainer/in / Übungsleiter/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weitere/r Trainer/in oder Übungsleiter/in oder ein weiteres Kind oder Elternteil anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

- **Geschenke / Vergünstigungen**
  Kein/e Jugendspieler/in erhält persönliche Zuwendungen von einem/einer Trainer/in bzw. Betreuer/in (Abhängigkeit verhindern).

- **Privatbereich**
  Kein/e Jugendtrainer/in bzw. Betreuer/in nimmt ein einzelnes Kind / Jugendlicher zu sich in seinen Privatbereich mit (Wohnung, Haus, Garten, etc.).

- **Duschen und Übernachtungen bei Freizeiten**
  Der/die Jugendtrainer/in bzw. Betreuer/in duschen nicht gemeinsam mit den Kindern. Ebenfalls übernachten der/die Jugendtrainer/in bzw. Betreuer/in bei Freizeiten in separaten Räumen. Duschräume und Umkleideräume sowie Schlafräum werden vom Trainer / der Trainerin bzw. Betreuer/in erst betreten, wenn er/sie angeklopft hat. Auch dies geschieht immer im „6-Augen-Prinzip“ oder dem „offenen Türen Prinzip“.
  Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es sein, dass ein/e Trainer/in oder Betreuer/in in den Raum muss. Dies geschieht wenn möglich mit zwei Personen.

- **Geheimnisse**
  Trainer/innen und Betreuer/innen haben mit ihren Jugendspieler/innen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

4. Verpflichtende Schulung zum Thema Kinderschutz

Alle Trainer:innen und Betreuer:innen des Vereins, die regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sind verpflichtet, an einer Schulung zum Thema Kinderschutz / Kindeswohl teilzunehmen. Diese Schulung dient der Sensibilisierung für mögliche Gefährdungs-situationen, dem richtigen Verhalten im Umgang mit Kindern sowie der Information über vereinsinterne Meldewege und Präventionsmaßnahmen.

Die Teilnahme ist verbindlich vor Aufnahme der Tätigkeit oder – bei bereits aktiven Personen – im Rahmen eines festgelegten Zeitraums nachzuholen.
Die Teilnahme wird dokumentiert. Eine Bescheinigung wird im Rahmen der Präventionsakte archiviert.

Der Verein verpflichtet sich alle zwei bis drei Jahre Präventionsfortbildungen für die Trainer/innen und Betreuer/innen zu absolvieren.

5. Führungszeugnisse –
Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sich der Verein die Vorgaben des § 72a SGB VIII umzusetzen. Alle Personen, die im Verein in einem ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Kontext regelmäßig, unmittelbar und nicht nur vorübergehend mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Das Führungszeugnis wird vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in einem regelmäßigen Turnus (empfohlen: alle 5 Jahre) erneut angefordert und eingesehen. Die Einsichtnahme erfolgt durch eine hierzu befugte Person (z. B. Vorstandsmitglied oder Kinderschutzbeauftragte:r), eine Kopie wird nicht archiviert – es wird lediglich dokumentiert, dass das Zeugnis eingesehen und keine relevanten Einträge festgestellt wurden.

<u>Vorgehen im Verein:</u>

Die Anforderung erfolgt mit einem entsprechenden Schreiben des Vereins zur Vorlage beim Bürgeramt. Die Kostenübernahme durch den Verein kann – je nach Regelung – erfolgen oder individuell geregelt werden.

Bei einem relevanten Eintrag im Führungszeugnis erfolgt keine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich.

6. Leitlinien für das Vorgehen im Krisen- oder Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung (z. B. Vernachlässigung, psychische oder physische Gewalt, sexueller Missbrauch) oder grenzverletzendes Verhalten im Vereinskontext gelten folgende verbindliche Handlungsleitlinien:

- Ruhe bewahren – Schutz steht an erster Stelle
  In allen Situationen steht der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Vordergrund. Die betroffene Person wird ernst genommen – ohne Bewertung, Bagatellisierung oder Vorverurteilung.

- Ansprechperson und Vorstand informieren
  Erste Hinweise oder Beobachtungen werden vertraulich der Kinderschutz-Ansprechperson oder direkt dem Vorstand gemeldet. Eine zeitnahe interne Abstimmung erfolgt, um den Sachverhalt einzuordnen und weitere Schritte zu planen.

- Dokumentation
  Alle relevanten Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert – sachlich, vollständig, ohne Interpretationen. Die Dokumentation wird sicher verwahrt und nur autorisierten Personen zugänglich gemacht.

- Einbeziehung externer Fachstellen
  Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, wird in Abstimmung mit dem Vorstand eine Fachstelle (z. B. Jugendamt, Kinderschutzdienst, Polizei) kontaktiert. Der Verein handelt nicht eigenständig ermittelnd, sondern leitet Informationen weiter.

- Kommunikation nach außen
  Die Kommunikation mit Medien, Eltern oder Dritten erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Es wird kein Fallbezug

öffentlich kommentiert, um Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und laufende Verfahren nicht zu gefährden.

- Schutzmaßnahmen im Verein
  Sofortige Maßnahmen können u. a. sein: Freistellung der betroffenen Aufsichtsperson, Anpassung von Gruppenzusammen-setzungen, Begleitung durch eine zweite Betreuungsperson. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

- Nachsorge & Aufarbeitung
  Nach Abschluss des Falls erfolgt eine interne Reflexion: Was wurde richtig gemacht? Wo kann der Verein seine Prävention verbessern? Die betroffenen Kinder und ggf. die Gruppen erhalten auf Wunsch psychosoziale Unterstützung.

Diese Leitlinien sind Bestandteil des Kinderschutzkonzepts des Vereins und gelten für alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder in Kontakt stehen.

7. Kommunikation des Schutzkonzepts im Verein

Das Kinderschutz- und Präventionskonzept des Vereins wird aktiv und transparent an alle relevanten Zielgruppen innerhalb des Vereins kommuniziert. Ziel ist es, das Bewusstsein für den Kinderschutz zu stärken, Sicherheit zu vermitteln und klare Zuständigkeiten sowie Verhaltensstandards bekannt zu machen.

Folgende Maßnahmen werden zur internen Kommunikation umgesetzt:

Trainer:innen, Betreuer:innen und ehrenamtlich Engagierte erhalten das Schutzkonzept im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgehändigt und werden im Zuge von Schulungen über die Inhalte, Meldewege und Verhaltensregeln informiert.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden über Elternabende, Informationsblätter oder digitale Kanäle (z. B. Website, E-Mail-Verteiler) über das Schutzkonzept und Ansprechpersonen im Verein informiert.

Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, mögliche Hilfsangebote und Ansprechpersonen aufgeklärt – z. B. im Rahmen von Gruppentreffen, Spielen oder durch kindgerechte Aushänge.

Vereinsmitglieder und Interessierte können das Schutzkonzept jederzeit auf der Website oder in der Geschäftsstelle einsehen. Bei Veranstaltungen wird regelmäßig auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen.

Ziel ist es, eine offene Kultur des Hinsehens, Ansprechens und Handelns zu fördern – zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen im Verein.

8. Präventionskonzept

Das Präventionskonzept ist im Clubhaus am Jugendbord ausgehängt. Jede/r Jugendspieler/in soll bei uns sicher ihr/sein Training/Freizeit absolvieren können. Die Eltern sollen sich immer dessen bewusst sein, dass die Kinder sicher bei uns aufgehoben sind.

Für alle Jugendspieler/innen der Sportfreunde Dobel e.V. gilt:

1. Der Körper eines jeden Einzelnen gehört nur ihr/ihm selbst

2. Mein „Nein“ muss von jedem akzeptiert werden. Ich akzeptiere auch das „Nein“ eines anderen.

3. Mich berührt man nur soweit wie es mir angenehm ist (z. B. Umarmung).

4. Mir gibt man nur, was ich selbst haben möchte (Geschenke).

5. Man versucht mich nicht zu Dingen zu überreden, die ich nicht ausführen möchte (Alkohol trinken, Medikamente z. B. Schmerzmittel einnehmen, Drogen konsumieren, Glücksspiele zu tätigen).

6. Ich muss keine Geheimnisse hüten und kann mich jederzeit einer Vertrauensperson anvertrauen.

7. Wenn ich mich hilflos oder schutzbedürftig fühle kann ich mir jederzeit Hilfe holen (Adressen / Telefonnummern sind im Clubhaus am Jugendbord ausgehängt).

8. Ich habe niemals Schuld! Schuld hat immer der Täter…..
   Er versucht mir nur ein schlechtes Gewissen und eine Mitschuld einzureden!